



Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

der Freistaat Bayern hat die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen bis zum Ende der Osterferien angeordnet. Mit dieser Präventionsmaßnahme soll die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus eingedämmt werden. Eine entsprechende Allgemeinverfügung soll noch heute veröffentlicht werden.

Demnach gilt von Montag, den 16. März 2020, bis Sonntag, den 19. April¹ 2020, ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten sowie Mittagsbetreuungen. Für bestimmte Gruppen ist jedoch ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in **Bereichen der kritischen Infrastruktur** tätig sind und aufgrund **dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert** sind. Hierzu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der **Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege** sowie der **Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr** (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der **Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen** (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), **der Lebensmittelversorgung** und **der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung** dienen. Für diese Kinder ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist weiter, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen. **In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, besteht keine Ausnahme vom Betretungsverbot**, da dann der andere Elternteil die Betreuung übernehmen muss. Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil zur genannten Gruppe gehört.

¹ Das Betretungsverbot aus der Allgemeinverfügung fällt in die Osterschließzeit (14.04.2020 – 17.04.2020) und schließt die gesetzlichen Feiertage Karfreitag und Ostermontag mit ein, in denen unsere Einrichtungen ohnehin geschlossen sind.

Datum:
16.03.2020

Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:


- Das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind war nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und
- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen.

Die Erziehungsberechtigten dürfen – abgesehen von den dargestellten Ausnahmen – ihre Kinder nicht in die Einrichtung bringen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Die Verantwortung für die Beachtung des Betretungsverbots liegt bei den Eltern. Sie haben der Einrichtungsleitung bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung eine Bescheinigung der Arbeitgeber (bei Alleinerziehenden des Arbeitgebers) oder bei Selbstständigen einen geeigneten Nachweis vorzulegen. **Diese(r) muss spätestens am Tag, der auf die erste Aufnahme des Kindes folgt, vorliegen.**

Grundsätzlich werden die Kinder, die die Einrichtung nach dieser Ausnahmeregelung besuchen dürfen, im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten und in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Nees
(Geschäftsführer)